



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0365

öffentlich

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen

Erläuterungen

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden vom Ausschussvorsitz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede sachkundige Bürgerin beziehungsweise jeder sachkundiger Bürger freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Anlage(n):

ohne